

3233.

Abkündigung des Rhein-
in den Deutschen.

Wird Kenntnißnahme von dem Gesandtschaftsvertrag über die Ab-
kündigung des Rhein- in den Deutschen vom 25. Juni 1849 und von dem
Entwurf des Bundesvertrages beflissen, der Annahme von M. Gullen
in Entwurf und ist bezüglich des Abtritte vom 20. Juni abzu- zu vermeiden,
der Bundesvertragsartikel daselbst die Genehmigung, hinsichtlich der Abkän-
digung des Rhein- in den Deutschen und der Regulierung des Westensandes
in den Deutschen mit den Befunden Österreichs und die anderen Landes-
besten Staaten nachdrücklich in Betrachtungen zu treten und dabei auf
Möglichkeit der Entlassung der Eidgenossenschaft in Belgien und militärische
und handels- und Verkehrsverhältnisse möglichst Rücksicht zu nehmen.

Vollziehe infolge dieser nachdrücklichen Betrachtungen für das Zusammen-
kommen einer Verhandlung und für die Auswirklichkeit der Abkän-
digung des Rhein- günstigen Christen zu vermeiden, so wurde der
Bundesrat zu den definitiven Verhandlungen besondere Gesandtschaften
abzuordnen. (V. M. B.)

Zweite Kollationierung von dem Bundesrat unter Berücksichtigung der Akten.

